



### KUNDMACHUNG

Es wird gemäß § 67 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr.101, idgF. kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Kematen i.T. in seiner Sitzung vom 05.06.2020 folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kematen i.T. gemäß § 67 Abs. 1 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2016 beschlossen hat.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

- Aufhebung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche FL02 im Planungsbereich lt. beiliegendem Änderungsplan
- Änderung der vorwiegenden Nutzung im Planungsbereich von derzeit W07 – Kematen Südost – in W16 – Gießgasse Süd sowie Festlegung des zuvor als landwirtschaftliche Freihaltefläche FL02 festgelegten Bereich als baulichen Entwicklungsbereich mit vorwiegender Wohnnutzung W16 – Gießgasse Süd mit folgenden Bestimmungen lt. beiliegendem Änderungsplan:

Änderung der Beilage A - Festlegungen zur baulichen Entwicklung:

W – Vorwiegend Wohnnutzung

Zeitzone Z0 – Bedarfszeitraum in Abhängigkeit von bestimmten Bedingungen

Dichtezone D1 – überwiegend lockere Bebauung

B! – Gebiet mit Verpflichtung zur Bebauungsplanung

Eine bauliche Entwicklung dieses Bereiches ist zur Deckung eines konkreten Wohnbedarfs der Kinder des Grundeigentümers vorgesehen. Eine Flächenwidmung kann bedarfsbezogen und bei Vorliegen der Verkehrserschließung in kleinstrukturierter Bauform erfolgen, welche mittels verpflichtender Erlassung eines Bebauungsplanes sicherzustellen ist. Aufgrund der Lage im Nahbereich der Brunntalrunse ist im Widmungsverfahren eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung einzuholen.

Diesem Beschluss wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 18.09.2020, Zahl RoBau-2-320/9/69-2020, gemäß § 67 Abs. 3 TROG 2016 idgF. die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2016 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Das örtliche Raumordnungskonzept liegt gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2016 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt (Abteilung Bauamt) zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister der Gemeinde Kematen

Rudolf Häusler



**angeschlagen am:**

**abgenommen am:**